

Datum des Gesetz	Ausgege= 1815. 1816.		No.	No. Se= es.	Seite.
Rönne, Ludwig von: Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten enth. d. Verordnungen vom... Bd. 1816, Berlin 1816					
2. Dez. 1815.	18. Jan. 1816.	Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und Festung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstraktat vom 20sten November 1815. abgetretenen Gebiete, Dörter und Plätze des Moseldepartements	3	325	75
14. Dez. 1815.	7. Dez. 1816.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen der für Nichtkombattanten errichteten Kriegsdenk Münze . .	18	375	213
15. Dez. 1815.	9. Jan. 1816.	Allerhöchste Deklaration, die Anwendung der Indultgesetze auf die neuen Provinzen betreffend	1	314	2
31. Dez. 1815.	— —	Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend	1	315	3
3. Jan. 1816.	— —	Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden aus den Kriegsjahren 180 ⁶ / ₇ und 181 ² / ₅	1	316	4
— —	20. Febr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die von Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Affoziation bei der Offizierwittwenkasse auszustellenden Wechsel	5	330	93
5. —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Ausfuhr des alten Bruchstumpfers und Messings freigegeben seyn soll	5	331	94
6. —	13. Jan.	Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften.	2	317	5
7. —	20. Febr.	Generalpardon für alle Deserteure, und für alle ohne Erlaubnis aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene jetzt Preussische Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Nassauischen Landen und aus Schwedisch-Pommern gebürtig sind	5	332	95
8. —	— —	Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve	5	333	97
16. —	23. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Civilbeamten	4	327	91
— —	— —	Bekanntmachung, die Censur statistischer Bücher und Landkarten betreffend	4	328	92
27. —	— —	Verordnung wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants	4	329	92
27. —	20. Febr.	Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preussischen Provinzen am Rhein	5	334	98

Aller-

(No. 356.) Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten. Vom 16ten
Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelpfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämtlichen Staaten.

§. 2.

- a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.
- b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal = Maaße und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erkannt worden, niedergelegt.
- c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe = Maaße und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.
- d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehen Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3.

In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor,
den

den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisigern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4.

Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maasse und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probe-Maasse und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements, soll durch Unfern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5.

Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probe-Maasse und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maasse und Gewichte mit den Probe-Maassen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle Fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6.

Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7.

Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maassen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8.

Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget seyn, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maasse selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maasse. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9.

§. 9.

Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privat-Personen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Ausdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amtes.

§. 10.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei den Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem, bis Fünf Thalern verwürkt.

§. 13.

Alle öffentliche Administrationsbüreaux als Posten-, Militair-, und Civilmagazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debits-komtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmessen, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14.

Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorrätzig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtkonventionen erforderlich ist.

§. 15.

Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16.

§. 16.

Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Ämter eingerichtet sind.

§. 17.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18.

Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Ämte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungs-amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerlichen Absicht, so denunziirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amts wegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20.

Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21.

Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf

bestimmten Garns, eines willkürlichen Maassstabes zu bedienen, Auch bei dem Maschinengespinnt ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22.

Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaass gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer 2c 2c. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23.

Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaass gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24.

Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämtlichen Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, oleskoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817. ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klastern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfüße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maasse verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schaht Ruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Brauntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen

gegen bloße Erstattung der Kosten zufertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 27.

Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28.

Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29.

Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwürkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehnthheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30.

Vom 1sten Januar 1819. ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31.

Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bestimmten Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der

goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich in Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33.

Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34.

Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35.

Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämtlichen Polizei- behörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maß- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 357.) Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der
Maass- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816.

§. 1.
Das Grundmaass für sämtliche Preussische Staaten ist der Preussische Fuß.

§. 2.
Unter dieser Benennung soll der seit dem 28sten Oktober 1773. in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3.
Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preussischen Fußmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preussischen Fuß bekannt gemacht werden.

§. 4.
Dieser preussische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5.
Zwölf dieser Fuße machen eine preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, bloß zehentheilig, hunderttheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6.
Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7.
Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten.

§. 8.
Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fuße.

§. 9.
Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehen Lachterzolle, der Lachterzoll in zehen Primen, die Prime in zehen Sekunden getheilt.

§. 10.

§. 10.

Der Preussische Morgen enthält ein hundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11.

Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preussische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preussische Zoll im Lichten weit seyn. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preussische Kubikfuße.

§. 12.

Die Berliner Mese ist ein Sechszehnthheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preussische Kubikzolle, oder neun Meseu sind ein Kubikfuß.

§. 13.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Mese. Es enthält also vier und sechszig preussische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14.

Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Orhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15.

Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17.

Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Meseu.

§. 18.

Das Gewicht eines Preussischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumur'schen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preussisches Pfund.

§. 19.

Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preussischen Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter
der

der Benennung Preussische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20.

Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle bloß in zwei hundert acht und achtzig Grane eingetheilt werden.

§. 21.

Das Preussische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22.

Ein hundert und zehn Pfunde sind ein Preussischer Centner.

§. 23.

Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preussische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24.

Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25.

Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preussische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preussisches Quentchen enthält.

§. 26.

Zuwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen neun preussischen Quentchen gleich seyn.

§. 27.

In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preussischen Staate keine andere Maße und Gewichte angewendet werden.

§. 28.

Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maße und Gewichte stempelfähig seyn.

§. 29.

§. 29.

Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen, die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst, jedes dieser Maaße und Gewichte, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30.

Anderere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31.

Die §. I. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preussischen Maaß- und Gewicht-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preussischen Staaten als Normal-Maaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.
